

BEGRÜNDUNG
der Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-,
Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz)

Inhaltsverzeichnis

- A Allgemeiner Teil**
- 1 Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung**
- 2 Beteiligungsverfahren**
- 2.1 Abfrage Änderungsbedarf
- 3 Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen**
- 3.1 Gesamtüberblick über die haushaltmäßigen Auswirkungen
 - a) Landeshaushalt
 - b) Kommunen
- 4 Gesetzesfolgenabschätzung**
- 5 Auswirkungen für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und auf Familien**
- 6 Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**
- 7 Digitalcheck**
- B Besonderer Teil**
- 1 Zu den Ermächtigungsnormen und Artikel 1 der Verordnung**
- 2 Zu der Anlage**
- 2.1 Zu Nr. 12.4 der Anlage
- 2.1.1 Zu Nr. 12.4.1 der Anlage
- 2.1.2 Zu Nr. 12.4.2 der Anlage
- 2.1.3 Zu Nr. 12.4.3 und Nr. 12.4.4 der Anlage
- 2.2 Zu Nr. 12.5 der Anlage
- 2.2.1 Zu Nr. 12.5.1 der Anlage
- 2.2.2 Zu Nr. 12.5.2 der Anlage
- 2.2.3 Zu Nr. 12.5.3 der Anlage
- 2.2.4 Zu Nr. 12.5.4 und Nr. 12.5.5 der Anlage

A Allgemeiner Teil

1 Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung

Die VO (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (AusgangsSt-VO) ist seit dem 1. Februar 2021 gültig. Die Verordnung gilt in den Mitgliedsstaaten unmittelbar und löst die bisherige VO (EU) 98/2013 ab. Ziele der Verordnung sind die Gewährleistung der inneren Sicherheit sowie Gefahrenabwehr durch Überwachung der Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe auf den Markt bringen. Zur flankierenden Umsetzung ist am 1. Februar 2021 das Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Ausgangsstoffgesetz-AusgStG) in Kraft getreten.

Gemäß § 3 Abs. 1 AusgStG bestimmen die Landesregierungen jeweils eine Kontaktstelle gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148. Als Kontaktstelle zur Entgegennahme von Verdachtsmeldungen im sogenannten Monitoring-Verfahren wird das Landeskriminalamt Niedersachsen bestimmt.

Gemäß § 5 AusgStG haben die Landesregierungen die für den Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 zuständige Inspektionsbehörden gemäß Artikel 11 dieser Verordnung zu benennen. Nach Inkrafttreten der VO (EU) 2019/1148 haben sich MI und MU über die Zuständigkeiten auf Arbeitsebene geeinigt.

Die Änderung der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz dient der Erfüllung der für Niedersachsen vorliegende Verpflichtung nach den §§ 3 und 5 des Ausgangsstoffgesetzes die zuständigen Stellen für den Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 und des Ausgangsstoffgesetzes festzulegen. Die Vollzugsaufgaben sollen mittels der Zuständigkeitsverordnung auf die Inspektionsbehörden (Kommunen und Staatliche Gewerbeaufsichtsämter) und die nationale Kontaktstelle (Landeskriminalamt Niedersachsen) übertragen werden.

Durch die Übernahme der Zuständigkeit für die Federführung und für die Aufgaben der Inspektionsbehörden der Verordnung (EU) 2019/1148 werden vollständig neue und umfangreiche Aufgaben im MU, bei den Gewerbeaufsichtsämtern und bei den Landkreisen (LK), kreisfreien Städten (kS) sowie der Region Hannover anfallen.

Aufgrund der Zielsetzung der Verordnung (EU) 2019/1148, die Verhinderung von terroristischen Gefahrenlagen, muss ein systematisches Vollzugskonzept für die gesamte Lieferkette (von Herstellern über Händler bis zur Zulässigkeit der Verwendungen bei der Abgabe an Unternehmen) sowohl für den Präsenz- als auch für den Onlinehandel erstellt und umgesetzt werden. Eine intensive Überwachung der beteiligten Wirtschaftsakteure in Niedersachsen ist - vor dem Hintergrund der sensiblen Thematik der Verordnung (EU) 2019/1148 – unverzichtbar und wird durch die Änderung der ZustVO-U-A sichergestellt.

2 **Beteiligungsverfahren**

2.1 **Abfrage Änderungsbedarf**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und das Niedersächsische Finanzministerium (MF) wurden beteiligt.

3 **Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

3.1 **Gesamtüberblick über die haushaltsmäßigen Auswirkungen**

Durch die Übernahme der Zuständigkeit für die Federführung und für die Aufgaben der Inspektionsbehörden der EU-VO werden vollständig neue und umfangreiche Aufgaben im MU, bei den Gewerbeaufsichtsämtern und den kommunalen Stellen (Landkreisen (LK), kreisfreien Städten (kS) sowie der Region Hannover) anfallen.

- a) **Landeshaushalt:** Die veranschlagten Kosten beim Land für 15,5 VZE belaufen sich jährlich auf 1.820.756 Euro. Nach dem Entwurf des Landeshaushaltes 2026 sollen voraussichtlich zunächst 5 VZE für die Gewerbeaufsichtsverwaltung bereitgestellt werden.
- b) **Kommunen:** Die voraussichtlichen Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen durch die Übertragung von Aufgaben mit anliegender Änderung der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auf die kommunalen Inspektionsbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover) für 7 VZE betragen voraussichtlich ca. 711.000 Euro. Nach Artikel 57 Abs. 4 NV sind Kosten für die Kommunen dann vom Land zu übernehmen, wenn sie erheblich sind. Im Allgemeinen sind Kostenauswirkungen, die unter 2 Mio. EUR (25 Cent/Einwohnerinnen bzw. Einwohnern) für die niedersächsischen Kommunen insgesamt liegen, als unerheblich anzusehen. Die beschriebenen Kosten bleiben insgesamt unter diesem Betrag. Damit erreichen die mit dem Verordnungsentwurf verbundenen Kostenauswirkungen nicht die Erheblichkeitsschwelle des Artikels 57 Abs. 4 NV und sind daher nicht vom Land auszugleichen.

Teilweise können die Kosten bei den Inspektionsbehörden durch die Einnahmen von Gebühren ausgeglichen werden, die Höhe der Gebühren lassen sich jedoch erst nach Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung abschätzen.

Mit der aktuellen Verordnung zur Änderung der ZuStVO-Umwelt-Arbeitsschutz werden den Landkreisen, kreisfreien Städten in Niedersachsen und der Region Hannover neue

Zuständigkeiten als Inspektionsbehörde für Inspektionen und Kontrollen beim Einzelhandel und bei Apotheken (auch soweit diese Handel im Internet betreiben) zugewiesen. Die Notwendigkeit für die Übertragung dieser Aufgaben auf die Kommunen wird in der Gesetzesfolgenabschätzung (Anlage GFA) begründet und mit einer Abwägung möglicher alternativer Regelungen verbunden.

4 Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der vorliegenden Änderung der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz erfüllt die niedersächsische Landesregierung die ihr durch die §§ 3 und 5 AusgStG zugewiesene Aufgabe zur Verhinderung der unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen und damit zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

5 Auswirkungen für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und auf Familien

Derartige Auswirkungen sind durch diese Verordnung zur Neufassung der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz nicht zu erwarten.

6 Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Derartige Auswirkungen sind durch die Änderung der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz nicht zu erwarten.

7 Digitalcheck

Durch die Änderung der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz sind keine Auswirkungen auf die Digitalisierung ersichtlich.

B Besonderer Teil

1 Zu den Ermächtigungsnormen und Artikel 1 der Verordnung

Neu aufzunehmen in die ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz sind die Zuständigkeiten zum Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 (AusgangsstoffVO) in Niedersachsen. Die einzelnen Vollzugsaufgaben gemäß der AusgangsstoffVO und die dafür zuständigen Stellen werden festgelegt.

2 Zu der Anlage

2.1 Zu Nr. 12.4 der Anlage

Zuständig sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter mit folgenden Ausnahmen:

2.1.1 Zur Nr. 12.4.1 der Anlage

Zuständig für die Vollzugsaufgaben im Einzelhandel und in den Apotheken sind die kommunalen Stellen. Nach § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) kann die Landesregierung der Apothekerkammer Niedersachsen Aufgaben im Bereich der des Gesundheits- und Veterinärwesens von der Apothekerkammer Niedersachsen nach Weisung übertragen. Zur Übertragung von Überwachungsaufgaben im Bereich der Ausgangsstoffe auf die Apothekerkammer wäre eine Änderung des Heilkammergesetzes notwendig, da diese Aufgaben nicht in den Bereich des Gesundheits- und Veterinärwesens fallen.

Diese Änderung wird nicht als zweckmäßig angesehen, da sie zu einer weiteren Zersplitterung der Zuständigkeiten bei den Überwachungsaufgaben führen würde. Die Aufgabe der Überwachung der Apotheken im Bereich der Ausgangsstoffe wird daher ebenfalls auf die Kommunen übertragen.

2.1.2 Zu Nr. 12.4.2 der Anlage

Das Landeskriminalamt (LKA) wird als Kontaktstelle Niedersachsens bestimmt.

2.1.3 Zu Nr. 12.4.3 und Nr. 12.4.4 der Anlage

Die Bundesländer führen die nach der Verordnung (EU) 2019/1148 vorgesehenen Schulungsmaßnahmen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsteilnehmer mit Geschäftssitz in Niedersachsen als eigene Angelegenheit durch. In Niedersachsen führen federführend das LKA für die Polizeibehörden des Landes und federführend das MU für die Inspektionsbehörden die Schulungen

durch. Die in Nr. 12.4 der Änderung der ZustVO-U-A benannten Inspektionsbehörden sensibilisieren jeweils die Wirtschaftsteilnehmer, für die sie auch im Rahmen der Überwachung zuständig sind.

2.2 Zu Nr. 12.5 der Anlage

Neu aufzunehmen in die ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz sind die Zuständigkeiten zum Vollzug des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Ausgangsstoffgesetz - AusgStG) in Niedersachsen. Die zuständigen Stellen werden festgelegt.

2.2.1 Zu Nr. 12.5.1 der Anlage

Die Zolldienststellen teilen den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach dem AusgStG oder den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des AusgStG den nach § 5 zuständigen Behörden mit. Die Fußnote stellt dar, dass hier die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für die genannten Aufgaben zuständig sind, auch wenn die nach § 5 zuständige Behörde die kommunalen Behörden sind. Die Zuständigkeitsbegründung zugunsten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ergibt sich aus der dort vorhandenen Erfahrung im Verkehr mit Zolldienststellen und zollrechtlichen Bestimmungen, z.T. aus benachbarten Rechtsgebieten, sowie der (im Vergleich zu Kommunen) geringen Zahl an Gewerbeaufsichtsämter als Ansprechpartner für die 4 Hauptzollämtern in Niedersachsen.

2.2.2

Zu Nr. 12.5.2 der Anlage

In den unter 2.2.1 aufgeführten Fällen wird angeordnet, dass die Waren auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten den nach § 5 zuständigen Behörden vorgeführt werden.

2.2.3 Zu Nr. 12.5.3 der Anlage

Hat die Zolldienststelle der zuständigen Behörde (s. Nr. 12.5.1) den Verdacht eines Verstoßes mitgeteilt, nimmt die zuständige Behörde die Waren in amtliche Verwahrung und informiert die mitteilende Zolldienststelle unverzüglich. Die zuständige Behörde entscheidet über weitere Maßnahmen. Sie veranlasst ggf. die Verwahrung mit Bezug auf §§ 4 und 5 VwVfG bei einer zur Verwahrung befähigten Polizeidienststelle. Näheres regelt ein gemeinsamer Runderlass von MI und MU.

2.2.4 Zu Nr. 12.5.4 und Nr. 12.5.5 der Anlage

Das Bundeskriminalamt ist zuständig für die Berichtserstattung gegenüber der Europäischen Kommission. Jeweils spätestens am 10. Januar übermitteln MU und MI dem Bundeskriminalamt in zusammengefasster Form die nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 erforderlichen Informationen. Dem MU übermitteln die für die Überwachung zuständigen Inspektionsbehörden die notwendigen Informationen bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Dem MI übermittelt die nationale Kontaktstelle die notwendigen Informationen bis zum 31. Dezember jeden Jahres.